

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act-Durchführungsgesetz – DA-DG)

Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act-Durchführungsgesetz – DA-DG).

Der vorgelegte Referentenentwurf zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 (nachfolgend „Data Act“) dient der Anpassung des nationalen Rechts zur ordnungsgemäßen Durchführung des Data Acts. Hierbei werden die Artikel 37 und Artikel 40 des Data Acts umgesetzt, indem die Bundesnetzagentur als zentrale zuständige Behörde benannt wird, Eingriffsbefugnisse geregelt und Sanktionen festgelegt werden. Der DRV begrüßt eine rechtzeitige Umsetzung des DA-DG zur frühzeitigen Regelung der behördlichen Zuständigkeit und der damit verbundenen Transparenz hinsichtlich der behördlichen Kontrolle und Durchsetzung der Vorgaben aus dem Data Act.

Der Data Act ist eine unmittelbar wirkende Verordnung, die mit ihrem Regelungsgehalt in die Handhabung vieler komplexer Datenstrukturen und Datenprozesse eingreift und ein neues Datenrecht schafft. Aufgrund vieler unbestimmter Rechtsbegriffe und unklarer Regelungen sowie Abgrenzungsproblemen im Data Act, gibt es trotz einiger staatlicher Unterstützungsangebote eine Vielzahl offener Fragen bei der praktischen Umsetzung der Vorgaben. Vor diesem Hintergrund fordert der DRV, dass die in § 18 DA-DG-Entwurf vorgesehenen Bußgeldvorschriften abweichend von § 19 DA-DG-Entwurf nicht am Tag nach Verkündung des Gesetzes Geltung erlangen. Zudem wäre eine Unterstützung der Unternehmen durch Handreichungen und Angebote seitens der Bundesnetzagentur wünschenswert.

Nachfolgend nehmen wir zu weiteren wichtigen Aspekten wie folgt Stellung:

Zu § 3: Zuweisung der Zuständigkeit der Aufsicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten an die BfDI

Während der DRV es ausdrücklich unterstützt, dass der/ die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit (BfDI) gem. § 3 DA-DG-Entwurf die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde im Rahmen des Data Acts und in Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur sein soll, fordert er vor dem Hintergrund einer möglichen Zuständigkeit der Landesdatenschutzbehörden eine rechtssichere Umsetzung und Abgrenzung der Kompetenzen. Eine Bündelung der Zuständigkeit bei einer zentralen Behörde ist aus Effizienzgründen und im Sinne der Rechtssicherheit betroffener Unternehmen wünschenswert. Daher muss sichergestellt werden, dass die Zuweisung der Zuständigkeit hinreichend klar geregelt ist.

Zu § 18: Bußgeldvorschriften

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Zum Teil halten wir die sanktionierbaren Verstöße für nicht vergleichbar und die Sanktionen für nicht verhältnismäßig.

Unter Berücksichtigung der einleitend erwähnten unbestimmten Rechtsbegriffe, ungeklärten Fragen und damit verbundenen Rechtsunsicherheit spricht sich der DRV für eine Beschränkung des Verschuldensmaßstabs auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit aus. Nach § 18 Abs. 3 handelt bereits ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen einen der in dem Absatz aufgelisteten Punkte verstößt. Dabei werden unterschiedlich stark in die Rechte des Betroffenen eingreifende Verstöße gleichgesetzt. Während bspw. Nr. 1 die direkten Vorgaben für die praktische Nutzbarkeit der Produktdaten und verbundenen Dienstdaten betrifft, geht es in Nr. 2 lediglich um die vorvertraglichen Informationspflichten. Daraus folgt, dass eine Ordnungswidrigkeit bspw. bereits bei fahrlässig nicht vollständig bereitgestellten Informationen begangen werden könnte. Es wird außer Acht gelassen, dass insbesondere die vorvertragliche Informationspflicht nicht nur den Hersteller bzw. Erst-Inverkehrbringer, sondern auch jeden zwischengeschalteten Händler und Weiterverkäufer trifft. Um die vorvertraglichen Informationspflichten vollumfänglich erfüllen zu können, müssen die dafür notwendigen Informationen durch den Hersteller zur Verfügung gestellt werden. Hierbei weisen wir darauf hin, dass für zwischengeschaltete Händler nur mittelbare Kontrolle, insbesondere über die Vollständigkeit der Informationen, die Aktualität der Unterlagen etc., besteht.

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act-Durchführungsgesetz – DA-DG)

Überdies wird mit der reinen Information vor Vertragsschluss weder etwaigen Nutzungsbedingungen zugestimmt noch ein Datentransfer eingeleitet. Vielmehr bedarf es dazu eines weiteren Schrittes, der durch die vorvertraglichen Informationen lediglich angekündigt wird. Dass also insbesondere ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 Data Act über § 18 Abs. 3 Nr. 2 DA-DG bereits bei fahrlässigem Verhalten unabhängig von der Rolle des Verstoßenden als Ordnungswidrigkeit kategorisiert wird und nach Abs. 5 Nr. 4 DA-DG mit einer Geldbuße bis zu EUR 50.000 geahndet werden kann, entspricht nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zu § 19: Inkrafttreten

Das DA-DG soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Wir sehen keine Notwendigkeit, dass die strengen Sanktionen und weitreichenden Befugnisse der zuständigen Behörde ohne Übergangsphase bereits mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, wenngleich frühestens ab der Geltung des Data Acts, dem 12.09.2025, wirksam sein werden. Zwar sollen die Mitgliedstaaten der Kommission nach Artikel 40 Abs. 2 Data Act bis zum 12.09.2025 mitteilen, wie sie die Vorschriften zur Sanktionierung ausgestalten, dies bedeutet aber nicht, dass die Sanktion in ihrer pauschalen und umfassenden Art unmittelbar „scharfgeschaltet“ werden müssen. Wie einleitend beschrieben ist die tatsächliche praktische Ausgestaltung nach wie vor an vielen Stellen unübersichtlich und unklar. Sie stellt viele Unternehmen vor zahlreiche ungeklärte Fragen. Der Data Act erlässt vollkommen neue Regelungen, deren Folgen sich erst sukzessiv sinnvoll in der Praxis einordnen und umsetzen lassen. Da sich aus dem Data Act keine Pflicht zur sofortigen Umsetzung etwaiger Sanktionsmaßnahmen und Sanktionen ergibt, sollte hinsichtlich der Anwendbarkeit der Sanktionen eine angemessene Übergangsfrist vorgesehen werden. Dies gibt nicht nur den Unternehmen, sondern auch der zuständigen Behörde die Möglichkeit einer Umsetzungs- und Einfindungsperiode in die neuen Aufgaben und Pflichten. Es muss den Unternehmen zugestanden werden, sich auf die neuen Pflichten und Prozesse zunächst ohne Sorge vor gravierenden Sanktionen einzustellen. Die Eingliederung aller Data-Act relevanten Anpassungen ziehen zudem einen hohen bürokratischen Aufwand mit sich, dem mit einer angemessenen Übergangsphase der Sanktionen Rechnung getragen werden könnte.

Über den DRV

Der DRV ist der politische Spitzenverband aller Genossenschaften und genossenschaftlich orientierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 1.656 Mitgliedsunternehmen in der Erzeugung, im Handel und in der Verarbeitung pflanzlicher und tierischer Produkte mit 114.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie 6.000 Menschen in Ausbildung einen Umsatz von 82,6 Milliarden Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.

Der DRV ist registrierter Interessenvertreter im Sinne des Lobbyregistergesetzes (Registernummer: R001376) und hat den Verhaltenskodex des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung akzeptiert.